

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 18, 2020 18. Juni

# steuern+recht aktuell

## Inhalt

### Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 18. Juni 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zur Wirkung einer Organschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Keine Rückstellung für Räumung eines Baustellenlagers und den Rücktransport von Material
- Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen
- Kosten für die Erstellung eines Konzernabschlusses unterliegen dem Teilabzugsverbot

### **Business Meldung**

• Covid-19: Einfluss auf die Executive Vergütung

### **Terminplaner**

# Aktuelle Rechtsprechung

# BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 18. Juni 2020

### VR 40/19: EuGH-Vorlage zur Organschaft

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- 1. Ist die in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG für die Mitgliedstaaten vorgesehene Ermächtigung, in ihrem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln, in der Weise auszuüben,
  - a) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger bei einer dieser Personen erfolgt, die Steuerpflichtige für alle Umsätze dieser Personen ist oder in der Weise,
  - b) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger zwingend --und damit auch unter Inkaufnahme erheblicher Steuerausfälle-- zu einer von den eng miteinander verbundenen Personen getrennten Mehrwertsteuergruppe führen muss, bei der es sich um eine eigens für Mehrwertsteuerzwecke zu schaffende fiktive Einrichtung handelt?

2. Falls zur ersten Frage die Antwort a) zutreffend ist: Folgt aus der EuGH-Rechtsprechung zu den unternehmensfremden Zwecken i.S. von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG (EuGH-Urteil VNLTO, EU:C:2009:88), dass bei einem Steuerpflichtigen,

a) der zum einen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und dabei entgeltliche Leistungen i.S. von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 77/388/EWG erbringt und

b) der zum anderen zugleich eine Tätigkeit ausübt, die ihm im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (Hoheitstätigkeit), für die er nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG nicht als Steuerpflichtiger gilt, die Erbringung einer unentgeltlichen Dienstleistung aus dem Bereich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für den Bereich seiner Hoheitstätigkeit keine Besteuerung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG vorzunehmen ist?

EuGH-Vorlage vom 07. Mai 2020, VR 40/19

### Urteil VI R 20/17: Beiträge an Vorsorgekasse als Arbeitslohn

Bei den von einem österreichischen Arbeitgeber nach österreichischem Recht für seinen Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen an eine betriebliche Vorsorgekasse handelt es sich nach deutschem Recht um zugeflossenen Arbeitslohn. Zukunftssicherungsleistungen i.S. des § 3 Nr. 62 EStG sind über die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LStDV aufgezählten Leistungen hinaus auch Leistungen zur Absicherung der Arbeitslosigkeit. Urteil vom 13. Februar 2020, VI R 20/17

# Urteil X R 6/18: Behandlung einer Investitionszulage bei der Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen

Für Zwecke der Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG ist der bilanzielle Gewinn nicht um eine steuerfreie Investitionszulage zu kürzen, da sich diese positiv auf die Kapitalentwicklung des Unternehmens auswirkt. Nicht abziehbare Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG sind demgegenüber dem Gewinn für Zwecke der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nicht hinzuzurechnen. Urteil vom 03. Dezember 2019, XR6/18

### Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Beschluss X S 1/20 (PKH): Grenzüberschreitende PKH; Beiordnung einer Steuerberatungs-GmbH

Beschluss vom 12. März 2020, X S 1/20

Beschluss V S 23/19 (PKH): Verfahrensfehler, Anspruch auf rechtliches Gehör; Grundsatz der Vorherigkeit, effektiver Rechtsschutz
Beschluss vom 19. Februar 2020, V S 23/19

Beschluss XI B 69, 70/19: Notwendige Verbindung von Verfahren bei doppelter Rechtshängigkeit - Rechtsfolge des Verfahrensfehlers bei späterer Nichtzulassungsbeschwerde

Beschluss vom 11. Februar 2020, XI B 69, 70/19

Urteil IX R 7/18: Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Urteil vom 04. Februar 2020, <u>IX R 7/18</u>

Urteil III R 62/18: Kindergeld - Abgrenzung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung bei Ausbildungsgängen, die eine Berufstätigkeit voraussetzen

Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 Urteil vom 23. Januar 2020, <u>III R 62/18</u>

## Rechtsprechung im Blog

## Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zur Wirkung einer Organschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Der V. Senat des Bundesfinanzhofs hat die Frage, ob beziehungsweise inwieweit es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe des Organträgers handelt, wenn die Organgesellschaft Leistungen für den hoheitlichen Bereich des Organträgers erbringt, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dies insbesondere wegen eine derzeit beim Europäischen Gericht anhängige Vorlage eines anderen Senats, wodurch Zweifel an einer zutreffenden Auslegung des Unionsrechts entstanden sind.

### Sachverhalt und Ausgangslage

Die Klägerin ist eine Stiftung öffentlichen Rechts und Steuerpflichtige im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (Richtlinie 77/388/EWG) und erbringt Dienstleistungen gegen Entgelt. Zugleich nimmt sie als juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahr, für die sie nicht als Steuerpflichtige gilt. Die Klägerin ist umsatzsteuerlich Organträgerin der U-GmbH, die für die Klägerin diverse Reinigungsarbeiten erbrachte. Das Finanzamt ist der Auffassung, die Reinigungsleistungen dienten einer unternehmensfremden Tätigkeit und lösten eine unentgeltliche Wertabgabe bei der Klägerin aus. Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben. Es ging dabei von der Organschaft aus, welche sich auch auf den Hoheitsbereich der Klägerin erstrecke. Die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) lägen aber nicht vor.

#### **Entscheidung des BFH**

Die Klägerin ist nicht nur für die von ihr selbst ausgeführten Umsätze Steuerpflichtige, sondern ebenso für die von der U-GmbH gegenüber Dritten ausgeführten Umsätze. Im Streitfall handelt es sich bei den von der U-GmbH an die Klägerin ausgeführten Reinigungsleistungen daher um Innenumsätze. Dies, so die Münchener Richter, entspreche jahrzehntelanger Rechtsprechung. Der BFH sieht jedoch klärungsbedürftige Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts. Begründung: Der XI. Senat des BFH sieht es insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil Skandia America (USA) vom 17.09.2014 (C-7/13) – siehe dazu unser Blogbeitrag vom 29. März 2020) zu einer "Mehrwertsteuergruppe" als klärungsbedürftig an, ob die Bestimmungen der Richtlinie "es einem Mitgliedstaat gestatten, anstelle der Mehrwertsteuergruppe (des Organkreises) ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe (den Organträger) zum Steuerpflichtigen zu bestimmen" (BFH-Beschluss vom 11.12.2019 – XI R 16/18). Hierdurch sind u.a. Zweifel an der zutreffenden Auslegung des Unionsrechts entstanden, die eine Beantwortung im hier vorliegenden Rechtsstreit durch den EuGH erforderlich machen.

#### Die Vorlagefragen im Einzelnen:

- 1. Ist die in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG für die Mitgliedstaaten vorgesehene Ermächtigung, in ihrem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln, in der Weise auszuüben,
- a) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger bei einer dieser Personen erfolgt, die Steuerpflichtige für alle Umsätze dieser Personen ist oder in der Weise,
- b) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger zwingend und damit auch unter Inkaufnahme erheblicher Steuerausfälle zu einer von den eng miteinander verbundenen Personen getrennten Mehrwertsteuergruppe führen muss, bei der es sich um eine eigens für Mehrwertsteuerzwecke zu schaffende fiktive Einrichtung handelt?

2. Falls zur ersten Frage die Antwort a) zutreffend ist: Folgt aus der EuGH-Rechtsprechung zu den unternehmensfremden Zwecken (hier: EuGH-Urteil VNLTO – C-515/O7), dass bei einem Steuerpflichtigen, der zum einen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und dabei entgeltliche Leistungen erbringt und der zum anderen zugleich eine Tätigkeit ausübt, die ihm im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (Hoheitstätigkeit), für die er nicht als Steuerpflichtiger gilt, die Erbringung einer unentgeltlichen Dienstleistung aus dem Bereich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für den Bereich seiner Hoheitstätigkeit keine Besteuerung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG vorzunehmen ist?

#### **Fundstelle**

BFH, EuGH-Vorlage vom 07. Mai 2020 (VR 40/19), veröffentlicht am 18. Juni 2020.

## Keine Rückstellung für Räumung eines Baustellenlagers und den Rücktransport von Material

Ungeachtet einer bestehenden Außenverpflichtung (hier: Räumung eines Baustellenlagers bei Vertragsende) ist ein Ansatz einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann ausgeschlossen, wenn die Verpflichtung in ihrer wirtschaftlichen Belastungswirkung von einem eigenbetrieblichen Interesse vollständig "überlagert" wird.

#### Sachverhalt

Der Unternehmensgegenstand der Klägerin (einer GmbH) besteht u.a. in der Ausführung von Gerüstbauten. Streitig ist die Bildung von Rückstellungen für die mit der Auflösung von Baustellenlagern verbundenen Aufwendungen. Um der Vorhalteverpflichtung für das betreffende Baumaterial nachzukommen und die geschuldeten Arbeiten zeitnah ausführen zu können, errichtete die Klägerin in zahlreichen Fällen auf dem Gelände der Industrieanlagen Materiallager, in denen sich die für die Abwicklung der Aufträge benötigten Materialbestände sowie weitere Betriebsund Geschäftsausstattung befanden. Die Klägerin hatte dazu Rückstellungen für den bei Auslaufen der Rahmenverträge erforderlichen Abtransport des auf der jeweiligen Baustelle befindlichen Materials gebildet. Das Finanzamt erkannte die betreffenden Rückstellungen nicht an. Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück.

#### **Entscheidung des BFH**

Der BFH bestätigt die Rechtsfindung des Finanzgerichts und wies die Revision der Klägerin zurück. Unter Berücksichtigung des Verbots sog. Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 Satz 1 HGB setzt der Ansatz einer Rückstellung als Verbindlichkeitsrückstellung eine Verpflichtung voraus, die gegenüber einer dritten Person besteht (sog. Außenverpflichtung) und als erzwingbarer Anspruch eine wirtschaftliche Belastung darstellt. Ungeachtet einer ausreichend bestimmten Außenverpflichtung kann es aber – unabhängig von der Rechtsnatur als privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtung – in Betracht kommen, die wirtschaftlichen Interessen des Leistungsverpflichteten und des Anspruchsberechtigten zu gewichten und im Einzelfall ein sog. eigenbetriebliches Interesse als wirtschaftlich auslösendes Moment der Belastung zu werten. Im Streitfall lag ein solches Interesse vor, nämlich in der Notwendigkeit einer Auflösung des jeweiligen Materiallagers an den Baustellen und der Rückführung des für die weitere Betriebsfortführung der Klägerin notwendigen Materials in das Zentrallager der Klägerin.

Die Entscheidung des BFH lag insbesondere im Unternehmensgegenstand der Klägerin begründet. Als Gerüstbauunternehmen ist sie darauf angewiesen, Gerüstbaumaterialien und Betriebs- und Geschäftsausstattung (Trecker, Anhänger, Gabelstapler, Container für Büroarbeiten und für die Unterbringung von Arbeitnehmern) für Folge-Aufträge wieder zur Verfügung zu haben. Auf eine Betriebsnotwendigkeit lasse auch schließen, so der BFH abschließend, weil selbst bei erheblichen Entfernungen zwischen den Baustellen und dem Zentrallager (von bis zu 675 km) ein Rücktransport des Materials erfolgte.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22. Januar 2020 (XIR 2/19), veröffentlicht am 12. Juni 2020.

## Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen

Beim Finanzgericht Köln ist die Klage einer schwedischen Kapitalgesellschaft gegen das Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der Nachweisanforderungen beim Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer gemäß § 32 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz anhängig. In einem Musterverfahren liegt die Problematik mittlerweile dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

#### Ausgangslage

Beim Finanzgericht Köln ist unter dem Az. 2 K 2876/16 die Klage einer schwedischen Kapitalgesellschaft gegen das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bzgl. der Nachweisanforderungen beim Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer gemäß § 32 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 zu Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/EWR-Körperschaften (EuGHDivUmsG) anhängig. Durch dieses Gesetz (siehe hierzu unseren Blogbeitrag vom 30. Oktober 2012) sollen Unterschiede bei der Kapitalertragsteuer zwischen in- und ausländischen Investoren im Bereich der sogenannten Streubesitzdividende beseitigt werden. In dem Musterverfahren 2 K 283/16 liegt die Problematik aktuell dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

#### **Sachverhalt**

Die Klägerin im Verfahren 2 K 2876/16 erhielt im November 2011 eine Dividendenausschüttung von ihrer deutschen Tochtergesellschaft, an der sie zu 6% beteiligt war. Die übrigen 94% gehörten der ebenfalls in Schweden ansässigen 100%-igen Muttergesellschaft der Klägerin. Die Aktien der Muttergesellschaft sind an der Stockholmer Börse notiert. Das BZSt hat eine Reduktion der auf die Dividende erhobenen Kapitalertragsteuer auf 15% des Bruttobetrags gemäß Art. 10 Abs. 2 DBA-Schweden gewährt. Für eine weiter gehende Erstattung gemäß dem DBA fehlt es an der erforderlichen 10%-igen Mindestbeteiligung der Klägerin an der deutschen Tochtergesellschaft (Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b DBA-Schweden).

Die Erstattung der restlichen Kapitalertragsteuer nach § 32 Abs. 5 KStG wurde durch das BZSt mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerin als Gläubigerin der Kapitalerträge für die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner nicht die Nachweise nach § 32 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. Satz 3 und 5 KStG erbracht habe. Für die Anteilseigner der Muttergesellschaft ist ihr dies jedoch nicht möglich, da an der börsennotierten Mutter naturgemäß tausende Anleger beteiligt sind. Die Klägerin macht mit ihrer Klage einen Verstoß der Nachweisanforderungen in § 32 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. Satz 3 und 5 KStG gegen den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot und den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz geltend mit dem Ziel, dass § 32 Abs. 5 KStG verfassungs- und unionsrechtskonform dahingehend ausgelegt wird, dass bei einem börsennotierten Anteilseigner die genannten Nachweisanforderungen nicht gelten.

Zu dieser Problematik ist bereits ein Musterverfahren (Rechtssache 2 K 283/16) beim Finanzgericht Köln anhängig. Mündlich verhandelt wurde am 20. Mai 2020. Das Finanzgericht hat das Verfahren 2 K 283/16 ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es sieht in dem zuvor geschilderten Nachweiserfordernis einen Verstoß gegen Grundfreiheiten. Mit der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

#### **Fundstelle**

Finanzgericht Köln online, Übersicht bedeutsamer Verfahren

## Kosten für die Erstellung eines Konzernabschlusses unterliegen dem Teilabzugsverbot

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind Kosten für die Erstellung eines Konzernabschlusses nur zu 60 Prozent abzugsfähig. Es bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang dieser Kosten mit Einnahmen aus Dividenden oder einer etwaigen Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft.

#### Ausgangslage und Sachverhalt

Das Finanzgericht Münster hatte zu entscheiden, ob die Kosten für die Erstellung eines Konzernabschlusses nach § 3c Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EstG) nur teilweise abzugsfähig sind. Die Klägerin, deren einzig persönlich haftender Gesellschafter die N-Verwaltungs-GmbH ist, ist Alleingesellschafterin der E-GmbH. Im Streitjahr 2017 wurde die Klägerin vom Bundesanzeiger aufgefordert, Konzernabschlüsse für die Jahre ab 2012 offenzulegen. Der Klägerin entstanden durch die Konzernabschlüsse im Streitjahr Kosten. Sie setzte diese Kosten in der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie in der Gewerbesteuererklärung in voller Höhe als Betriebsausgaben an. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, diese Kosten stellten Betriebsausgaben dar, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden (zu 40 % steuerfreien) Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stünden, nämlich den Dividenden der E-GmbH oder einer etwaigen Veräußerung der Anteile (Teilabzugsverbot). Das Argument der Klägerin: Die Pflicht treffe sie aufgrund der ihr zustehenden Mehrheit der Stimmrechte. Somit stünden die Aufwendungen für die Aufstellung des Konzernabschlusses allein im Zusammenhang mit dieser Pflicht, nicht mit der Erzielung von Einnahmen.

### **Entscheidung des Finanzgerichts**

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Nach § 3c Abs. 2 EStG dürfen Betriebsausgaben, die mit den dem § 3 Nr. 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 % abgezogen werden. Wie der Vergleich mit § 3c Abs. 1 EStG zeige, so das Finanzgericht, setzt die in Abs. 2 geregelte Abzugsbeschränkung keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang voraus. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG im Gegenteil nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des BFH folge aus dem Gesetzeswortlaut, dass ein rechtlicher Zusammenhang nicht erforderlich ist. Aus dem Normzweck, eine inkongruente Begünstigung durch die Zulassung des vollen Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit der Erzielung zu 40 % steuerfreier Einnahmen auszuschließen, ergibt sich, dass alle Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, ebenfalls zu 40 % abzugsbeschränkt sein müssen.

Danach bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Kosten für den Konzernabschluss mit Einnahmen aus Dividenden oder einer etwaigen Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft. Insbesondere lassen sich die Aufwendungen keiner anderen Einkunftsquelle der Klägerin zuordnen, weil deren Tätigkeit allein im Halten der Beteiligung besteht. Somit stehen sämtliche Aufwendungen der Klägerin in Zusammenhang mit teilweise steuerfreien Einnahmen oder Vermögensmehrungen. Die Verpflichtung zur Aufstellung und Offenlegung eines Konzernabschlusses beruht auf dem beherrschenden Einfluss der Klägerin auf die E-GmbH, sodass die Einnahmen aus dieser Beteiligung das auslösende Moment der Kosten darstellen.

### Fundstelle

Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 1. April 2020 (<u>8 K 1989/19 F</u>); die Revision zum BFH wurde zugelassen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

# **Business Meldung**

### Covid-19: Einfluss auf die Executive Vergütung

Die Corona-Krise dominiert die Wirtschaft derzeit stark. Die Einführung von stringenten Maßnahmen zur Entschleunigung der Virus-Verbreitung hat weitreichende Konsequenzen für Unternehmen und stellt sie vor neue Herausforderungen.

Nachdem es an der Börse für einzelne Branchen zu sehr deutlichen Kursverlusten gekommen ist, ziehen Unternehmen weitreichende Maßnahmen in Betracht, um den Schaden zu begrenzen. Lesen Sie hierzu mehr in der neuesten <u>Ausgabe</u> des *People and Organisation Newsflash*. Dort erhalten Sie eine Übersicht börsennotierter Unternehmen der DAX-Familie und deren Maßnahmen bzgl. Dividendenstreichungen oder Kürzungen sowie Vorstands- und Managementvergütung aufgrund von Covid-19.

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/</a>

# **Terminplaner**

26. Juni 2020

EU-Entsenderichtlinie – praktische Umsetzung des Referentenentwurfs

Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie <u>hier</u>.

# Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Redaktion

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main Tel.: (0 69) 95 85-5680 gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

#### Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover Tel.: (0 511) 53 57-3242

gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

#### **Datenschutz**

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

### Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

 $UNSUBSCRIBE\_PwC\_Mandanten information@de.pwc.com$ 

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE\_PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see <a href="https://www.pwc.com/structure">www.pwc.com/structure</a> for further details.

www.pwc.de